

Interpellation Frei-Rorschacherberg / Blumer-Gossau / Wasserfallen-Rorschacherberg / Hess-Balgach vom 23. April 2019

Fach Ethik, Religion und Gemeinschaft nur noch durch die Schule erteilen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. August 2019

Raphael Frei-Rorschacherberg, Ruedi Blumer-Gossau, Sandro Wasserfallen-Rorschacherberg, und Sandro Hess-Balgach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2019 nach der Organisation des Unterrichts in Ethik, Religionen und Gemeinschaft (ERG). Zwar sei die Organisation als Wahlpflichtfach mit den beiden Angeboten ERG Kirchen und ERG Schule aus schulhistorischer und religionspolitischer Sicht nachvollziehbar, doch die Nachteile im pädagogischen, finanziellen sowie organisatorischen Bereich überwögen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Lehrplan Volksschule wurde im Juni 2015 vom Erziehungsrat erlassen und von der Regierung genehmigt. Die Regierung bekannte sich auch unter dem neuen Lehrplan zur St.Galler Tradition, die Landeskirchen in die Schule zu integrieren. Sie hielt fest, dass die Landeskirchen auch in der heutigen Zeit einen im Staatsverständnis unverzichtbaren Teil zur Wertevermittlung in der Schule beitragen und traute Landeskirchen und Schulträgern die pädagogische und organisatorisch-administrative Bewältigung eines alternativen Unterrichtsmodells zu. Das St.Galler Modell führte somit die bereits vor der Lehrpläneinführung gültige Praxis, gewisse Inhalte des Lehrplans durch die Kirchen unterrichten zu lassen, fort.

In Bezug auf ERG-Unterricht muss zwischen Primarschule und Oberstufe unterschieden werden:

- In der Primarschule kennt die sprachregionale Lehrplanvorlage kein Fach ERG. Die für die Sphäre Ethik / Werte / Normen relevanten Inhalte sind dem Fach Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) zugeordnet: Bereiche NMG.10 (Gemeinschaft und Gesellschaft), NMG.11 (Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren) sowie NMG.12 (Religionen und Weltansichten begegnen).
Gemäss St.Galler Lehrplan findet in der 1. und 2. Primarklasse der Unterricht in allen genannten drei Bereichen innerhalb des Fachs NMG durch die Schule statt. Für die 3. bis 6. Primarklasse werden die zwei Bereiche NMG.11 und NMG.12 aus NMG ausgegliedert und zu den Wahlpflichtfächern ERG Schule und ERG Kirchen verselbständigt. Der Bereich NMG.10 bleibt auch in diesen Primarklassen im Fach NMG, d.h. wird durch die Klassenlehrperson im ganzen Klassenverband unterrichtet.
- Auf der Oberstufe ist ERG bereits in der sprachregionalen Lehrplanvorlage als eigenes Fach ausgeschildert (je zwei Kompetenzbereiche zu Ethik und zu Religionen sowie ein Kompetenzbereich zu Gemeinschaft). Gemäss St.Galler Lehrplan wird jedoch auch dieses Fach mit einer Wahlpflicht auf ERG Schule und ERG Kirchen aufgeteilt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es trifft zu, dass die Organisation von ERG als Wahlpflichtfach mit den beiden Angeboten ERG Schule und ERG Kirchen einen zusätzlichen organisatorischen Aufwand zur Folge hat. Dazu gehört auch, dass allenfalls mehr Schulräume zur Verfügung gestellt werden müssen,

wenn beide Wahlpflichtangebote gleichzeitig stattfinden. Der Mehraufwand dürfte vergleichbar sein mit der Organisation des Religionsunterrichts gemäss früherem Lehrplan. Die Unsicherheit bei den Eltern lässt sich grösstenteils auf die Einführungsphase im Frühjahr 2017 zurückführen, als von den Eltern aller Schülerjahrgänge gleichzeitig der Wahlpflichtentscheid abgeholt werden musste und der Umgang mit der Wahlpflicht (einschliesslich Kommunikation) für alle Beteiligten Neuland war. Die von den Interpellanten erwähnten Gesuche zur Umteilung haben mittlerweile an Relevanz verloren, da sich die Abläufe eingespielt haben und nur noch jeweils ein Jahrgang erstmals vom Entscheid für das ERG-Angebot betroffen ist. Mit den Rahmenbedingungen für den Unterricht in ERG hat der Erziehungsrat klare Vorgaben geschaffen, unter anderem auch für das Prozedere bei den Anmeldungen und bei Umteilungsgesuchen.

2. Erhebungen der kantonalen Schulaufsicht im Rahmen ihres Aufsichtsschwerpunkts bei den 22 Schulträgern, die im Jahr 2017 ordentlich beaufsichtigt wurden, zeigen im Durchschnitt folgende Verteilung der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/18: In der Primarschule besuchten 59 Prozent ERG Schule und 41 Prozent ERG Kirchen. Auf der Oberstufe betrug der entsprechende durchschnittliche Anteil 50 Prozent. Auch wenn Durchschnittswerte Verwerfungen in einzelnen Schulen nicht abbilden, kann daraus geschlossen werden, dass die Aufteilung vielerorts ausgewogen ist. Dies hat für den Schulträger zur Folge, dass er bei einer Zusammenlegung von Gruppen aus verschiedenen Klassen für ERG weniger Unterrichtslektionen einsetzen muss, als wenn das Fach im Klassenverband unterrichtet würde. Dies relativiert den Vorbehalt zusätzlicher Kosten für den Unterricht von ERG als Wahlpflichtfach. Nicht beziffern lässt sich der zusätzliche Aufwand, der allenfalls für die Klassen-, Stunden-, Raum- und Personalplanung, für die Information und Anmeldeorganisation sowie für das Bereitstellen der Schulräume entsteht.

Die Regierung gewichtete beim Erlass des neuen Lehrplans die Beteiligung der Landeskirchen am Schulunterricht höher als die organisatorischen und allenfalls finanziellen Leistungen, die dafür durch die Schulen erbracht werden müssen.

3. Die Bedenken, das Wahlpflichtfach ERG kompromittiere das soziale Lernen in Bezug auf Werte und Normen im Klassenverband, treffen auf der symbolischen Ebene der Gruppenaufteilung zu, erweisen sich aber in der Substanz aus mehreren Gründen als nicht wesentlich:
 - Soziales Lernen bzw. die Auseinandersetzung mit Werten und Normen findet nicht ausschliesslich im Bereich Ethik des ERG-Unterrichts statt. Die soziale Kompetenz ist im Lehrplan als überfachliche Kompetenz (neben der personalen und der methodischen Kompetenz) beschrieben. Sie umfasst die Dialog- und Kooperationsfähigkeit, die Konfliktfähigkeit sowie den Umgang mit Vielfalt. Es gehört zum verbindlichen Auftrag der Lehrpersonen, die überfachlichen Kompetenzen auf allen Schulstufen und in allen Fächern aufzubauen und zu fördern. Die überfachlichen Kompetenzen tragen auch zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) bei, die ebenfalls eine Querschnittsaufgabe auf allen Schulstufen und in allen Fächern darstellt. Die Vermittlung von Werten und Normen im Rahmen der persönlichen und sozialen Entwicklung sowie das Erlernen von methodischen Kompetenzen sind nicht während isolierter Wochenlektionen im Stundenplan abzuhandeln, sondern täglich in die Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen und in das Lernen der Schülerinnen und Schüler zu integrieren.
 - Soziales Lernen bzw. Lernen in den Bereichen Werte und Normen erschöpft sich nicht im Setting der Gesamtklasse. Umgekehrt wird es auch nicht verunmöglicht, wenn eine Klasse in Gruppen aufgeteilt ist. Die Thematisierung dieser Bereiche kann auch in heterogenen Strukturen gewinnbringend sein.
 - Wie bereits ausgeführt (Einleitung, letzter Absatz), ist in der Primarschule der zentrale Kompetenzbereich NMG.10 (Gemeinschaft und Gesellschaft im engeren Sinn) gerade

nicht Bestandteil des «separativen» Fachs ERG, sondern wird im Fach NMG durch die Klassenlehrperson in der ganzen Klasse unterrichtet.

- 4./5. Nach zwei Jahren des Unterrichtens mit dem neuen Lehrplan Volksschule wird, wie mehrfach kommuniziert, Anfang Schuljahr 2019/20 ein prüfender Blick auf alle kantonalen Rahmenbedingungen zu diesem Regelwerk geworfen. Gegenstand dieser Prüfung sind unter anderem auch die Erfahrungen mit der Umsetzung des ERG-Unterrichts. Allfällige Justierungen könnten auf das Schuljahr 2020/21 wirksam werden.